



Gemeinde Weiningen

# Gebühren- und Tarifordnung

vom 23. September 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
	Gebührenpflicht	5
	Gebührenerlass oder –stundung	5
	Aussergewöhnlicher Aufwand	5
	Kostenvorschuss	5
	Mehrwertsteuer	5
	Fälligkeit	6
	Verzugszins	6
	Gebührenverfügung	6
	Mahnung und Betreibung	6
	Löschung aus Betreibungsregister	6
	Verjährung	7
<b>2</b>	<b>Die einzelnen Gebühren</b>	<b>7</b>
	Schreib- und ähnliche Gebühren	7
	Weiterverrechnung	7
	Gesuch um Informationszugang	7
2.1	Verwaltung allgemein	7
	Kopien	7
	Drucksachen	8
	Mahngebühren und Gebührenverfügung	8
	Allgemeine Verfahrenskosten	8
	Personalkosten	8
2.2	Bevölkerung	8
	Gebührenpflicht	8
	Anmeldung und Aufenthalt	8
	Aufforderungen	9
	Auskünfte aus Einwohnerregister	9
	Auszüge aus Einwohnerregister	9
	Identitätskarten für Schweizer Staatsangehörige	9
	Garantie-/Verpflichtungserklärung	9
2.3	Sicherheit und Gewerbe	9
	Hundeabgaben	9
	Waffenerwerbsschein	9
	Benützung öff. Grund	10
	Wiederherstellung Beläge	10
	Polizeiliche Bewilligungen	10
	Bewilligung Hinausschiebung Schliessungsstunde	10
	Patente	10
	Taxibetrieb	10

2.4	Polizeiliche Massnahmen und Verwaltungszwang	11
	Allgemein	11
	Zustellgebühren	11
	Untersuchungskosten	11
	Anordnungen	11
	Polizeiliche Verrichtungen	11
	Radschuh	11
2.5	Friedensrichter	11
	Schlichtungsverfahren	11
2.6	Lebensmittelkontrolle	12
	Taxpunktwert	12
	Strafanträge	12
	Inspektionen mit Beanstandungen	12
	Nachkontrollen / Vollzug von Beschlagnahmungen	12
2.7	Einbürgerung	12
	Einbürgerungsgebühren für ausländische Staatsangehörige	12
	Einbürgerungsgebühr für Schweizer Staatsangehörige	12
2.8	Vermietung von Räumlichkeiten	13
	Schlössli Weiningen	13
	Quartierzentrum Föhrewäldli	13
	Schlüsseldepot	13
2.9	Bibliothek	13
	Mahnkosten	13
2.10	Steuern	14
	Steuerausweis	14
	Bestätigungen und Auskünfte	14
	Bezugsentschädigungen	14
2.11	Soziales	14
	Bestätigung	14
2.12	Werke	15
	Gerätschaften und Fahrzeuge	15
2.13	Wasser- und Abwasser	15
	Benützungsg Gebühr	15
	Anschlussgebühren Wasserversorgung	15
	Anschlussgebühren Abwasseranlagen	15
	Ermässigungen	16
	Bauwasser	16
	Wasser für Kühlzwecke	16

2.14	Abfall	16
	Grundgebühr	16
	Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren	16
	Kontrollgebühr	17
2.15	Feuerungskontrolle	17
	Amtliche Feuerungskontrolle	17
2.16	Hochbau	17
2.16.1	Behandlungsgebühren	17
	Ansatz	17
	Ausschreibung	17
	Baurechtsentscheid	17
	Prüfung des Baugesuchs	17
2.16.2	Kontrollen und Abnahmen	20
	Schnurgerüstabsteckungen, evtl. Sockelverifikationen	20
	Rohbauabnahme	20
	Schlussabnahme	20
	Hausentwässerungsanlage – Abnahme und Einmessung	20
	Wasserleitung (Abnahme und Einmessung) und Abnahme der Hausinstallation / Einmessung Gasanschluss	21
	Abnahme Baugerüst- / Bauplatzinstallation	21
	Aufzüge	21
	Wärmetechnische Anlagen und Solaranlagen inkl. Abnahme und Kontrolle	21
	Periodische feuerpolizeiliche Kontrolle	22
2.16.3	Aufnahme der Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung	22
	Gebäudeaufnahmen	22
	Parzellierung und Wiederherstellungen	22
2.16.4	Schutzraum	22
	Schutzraumbehandlungsgebühren	22
	Periodische Schutzraumkontrolle	23
2.16.5	Hausnummerierung	23
	Hausnummerierung	23
<b>3</b>	<b>Inkraftsetzung</b>	<b>23</b>

Gestützt auf die von Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2016 genehmigten Grundsätze zur Gebührenerhebung erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenordnung.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

- |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                          |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| Art. 1 | Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Gebührenpflicht</b>                   |
| Art. 2 | Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:<br><br>a) Für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;<br><br>b) Die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;<br><br>c) Die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;<br><br>d) Wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen. | <b>Gebührenerlass<br/>oder –stundung</b> |
| Art. 3 | Erbringt die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbetrag hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Aussergewöhnlicher Aufwand</b>        |
| Art. 4 | Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.<br><br>Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Kostenvorschuss</b>                   |
| Art. 5 | Wenn nichts anderes erwähnt, so ist die Mehrwertsteuer in den Gebühren dieser Verordnung nicht enthalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Mehrwertsteuer</b>                    |

Art. 6	<p>Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>			<b>Fälligkeit</b>
Art. 7	<p>Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.</p> <p>Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinslauf nicht.</p> <p>Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>			<b>Verzugszins</b>
Art. 8	<p>Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung Einsprache erheben.</p> <p>Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.</p> <p>Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neu Beurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>			<b>Gebührenverfügung</b>
Art. 9	<p>Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.</p>			<b>Mahnung und Betreibung</b>
Art. 9a <sup>1</sup>	<p>Löschung einer vollständig beglichenen Rechnung aus dem Betreibungsregister</p> <p style="text-align: right;">Fr. 50.00</p> <p>Gleichzeitige Löschung mehrerer eingeleiteter Betreibungen</p> <p style="text-align: right;">Erhöhung um je Fr. 25.00</p>			<b>Löschung aus Betreibungsregister</b>

- Art. 10 Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenordnung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.
- Verjährung**

## 2 Die einzelnen Gebühren

- Art. 11 Wo nicht anders erwähnt enthalten die Gebühren nach dieser Verordnung die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.
- Schreib- und ähnliche Gebühren**
- Art. 12 Werden Aufwendungen oder Gebühren an Dritte weiter verrechnet, so wird ein Verwaltungsaufwand mit 3 % erhoben.
- Weiterverrechnung**
- Art. 13 Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.
- Gesuch um Informationszugang**

### 2.1 Verwaltung allgemein

- |         |                                   |              |               |
|---------|-----------------------------------|--------------|---------------|
| Art. 14 | Je Seite Format A4, schwarz/weiss | Fr. 0.50     | <b>Kopien</b> |
|         | Je Seite Format A4, farbig        | Fr. 1.00     |               |
|         | Je Seite Format A3, schwarz/weiss | Fr. 1.00     |               |
|         | Je Seite Format A3, farbig        | Fr. 1.50     |               |
|         | Plankopien                        | nach Aufwand |               |

Art. 15	Ortsplan	Fr.	10.00	<b>Drucksachen</b>
	Zonenplan	Fr.	10.00	
	Bau- und Zonenordnung	Fr.	10.00	
	Hausnummernplan	Fr.	20.00	
	Reglemente, Verordnungen		gebührenfrei	
Art. 16	Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person sind kostenlos.			
Art. 17	1. Mahnung		gebührenfrei	<b>Mahngebühren und Gebührenverfügung</b>
	2. Mahnung	Fr.	20.00	
	Gebührenverfügung infolge Mahnung	Fr.	100.00	
Art. 17a <sup>1</sup>	Verfahrenskosten für allgemeine Anordnungen, Beschlüsse oder Verfügungen	Fr.	150.00 bis Fr. 1500.00	<b>Allgemeine Verfahrenskosten</b>
	Abweichend darf für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien darf in sämtlichen Verwaltungsbereichen eine nach dem effektiv verursachten Aufwand angemessene Gebühr bezogen werden.			
Art. 18	Wenn nichts anderes geregelt ist, werden folgende Ansätze pro Mitarbeitenden und Stunde verrechnet:			<b>Personalkosten</b>
	Gemeindeschreiber/-in	Fr.	140.00	
	Abteilungsleiter/-in	Fr.	125.00	
	Sachbearbeiter/-in und Gemeindevorarbeiter	Fr.	95.00	
	Gemeindearbeiter, Brunnenmeister, Hausabwart/-in	Fr.	85.00	
	Lernende	Fr.	45.00	
	Nachtzuschlag	20.00 – 06.00 Uhr	150 %	
	Samstag / Sonntag / allg. Feiertage	06.00 – 20.00 Uhr	150 %	

## 2.2 Bevölkerung

Art. 19	Wo nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren für jede Person und jedes Dokument erhoben. Gebühren des Migrationsamtes werden zusätzlich erhoben			<b>Gebührenpflicht</b>
Art. 20 <sup>1</sup>	Anmeldung zur Niederlassung pro erwachsene Person	Fr.	40.00	<b>Anmeldung und Aufenthalt</b>
	Umzug innerhalb der Gemeinde		gebührenfrei	
	Anmeldung zum Wochenaufenthalt	Fr.	100.00	



Art. 21	Diese Gebühren gelten für die Aufforderung zur An-, Um- und Abmeldung von Personen und Hunden, sowie zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisen von Schriften		<b>Aufforderungen</b>
	1. Aufforderung (15. bis 30. Tag)	gebührenfrei	
	2. Aufforderung (31. bis 60. Tag)	Fr. 40.00	
Art. 22	Voraussetzungslose Auskunft schriftlich	Fr. 15.00	<b>Auskünfte aus Einwohnerregister</b>
	Auskunft bei berechtigtem Interesse	Fr. 30.00	
	Auskunft bei schützenswerten Interessen	Fr. 30.00	
Art. 23	Alle Bestätigungen, Zeugnisse, Aufenthaltsausweis Wohnsitzbestätigung etc.	Fr. 30.00	<b>Auszüge aus Einwohnerregister</b>
	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	Fr. 20.00	
	Bestätigung für Generalabonnemente	gebührenfrei	
	Lebensbescheinigung für Sozialversicherungen	gebührenfrei	
	Für Notariate, pro aufgeführte Person	Fr. 20.00	
Art. 24	Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige.		<b>Identitätskarten für Schweizer Staatsangehörige</b>
Art. 25	Einladungsgesuch für Besucher aus visumspflichtigen Ländern. Personalien- und Solvenzabklärungen pro Gesuchsformular	Fr. 60.00	<b>Garantie-/Verpflichtungserklärung</b>
<b>2.3</b>	<b>Sicherheit und Gewerbe</b>		
Art. 26 <sup>1</sup>	Ordentliche Meldung	Fr. 10.00	<b>Hundeabgaben</b>
	Verspätete Meldung	Fr. 40.00	
	Jährliche Hundeabgabe	Fr. 140.00	
	Für jeden weiteren Hund	Fr. 190.00	
	Jährliche Hundeabgabe für Hofhund	Ermässigung 50 %	
	Keine Ermässigung bei jedem weiteren Hofhund		
	Therapiehund mit Nachweis	gebührenfrei	
Art. 27	Waffenerwerbsschein	Fr. 50.00	<b>Waffenerwerbsschein</b>
	Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr. 20.00	

Art. 28	<p>Benützungsgebühr für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund</p> <p>Für max. 4 m<sup>2</sup> während max. 10 Tagen pro Tag Fr. 10.00</p> <p>Für alle übrigen Inanspruchnahmen insgesamt pro Monat und m<sup>2</sup> Fr. 5.00 jedoch mindestens Fr. 100.00</p>	<b>Benützung öff. Grund</b>
Art. 29	<p>Die Kosten für die Wiederinstandstellung von Belägen, Pflästerungen etc. werden nach den jeweils angewandten Ansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich verrechnet.</p> <p>Bei Baugesuchen wird ein Pauschalbetrag für Belagsreparaturen festgelegt. Dieser richtet sich nach den mutmasslich betroffenen Belagsflächen und den jeweils angewandten Ansätzen des Tiefbauamtes des Kanton Zürich</p>	<b>Wiederherstellung Beläge</b>
Art. 30	<p>Wenn nichts anderes festgelegt belaufen sich die Gebühren für einmalige oder wiederkehrende Polizeiliche Bewilligungen zwischen Fr. 15.00 – 3'750.00</p> <p>Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen bis Fr. 300.00</p> <p>Helikopterflüge und Landungen bis Fr. 300.00</p> <p>Sammlungen innerhalb der Gemeinde Fr. 50.00</p>	<b>Polizeiliche Bewilligungen</b>
Art. 31 <sup>1</sup>	<p>Ausnahmebewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften. Für ortsansässige Private und Vereine der Gemeinde Weiningen, welche kein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einer solchen Ausnahme geltend machen, werden die Gebühren erlassen.</p> <p>Dauernde Ausnahme einmalig Fr. 300 – 2'000.00</p> <p>Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen Fr. 300 – 1'500.00</p> <p>Vorübergehende Ausnahmen bis Fr. 300.00</p>	<b>Bewilligung Hinausschiebung Schliessungsstunde</b>
Art. 32	<p>Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebs / Festwirtschaft Fr. 50.00</p> <p>Dauerndes Gastwirtschaftsapatent Fr. 100.00</p> <p>Dauerndes Klein- und Mittelverkaufspatent Fr. 100.00</p>	<b>Patente</b>
Art. 33	<p>Taxibetrieb ab festem Standplatz</p> <p>Betriebsbewilligung jährlich Fr. 150.00</p> <p>Gebühr für festen Taxi-Standplatz monatlich Fr. 50.00</p>	<b>Taxibetrieb</b>

## 2.4 Polizeiliche Massnahmen und Verwaltungszwang

Art. 34	Die zulasten der öffentlichen Hand anfallenden Kosten für den Vollzug der polizeilichen Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden nach dem Prinzip der Vollkostenrechnung vollständig dem/den/der Fehlbaren weiterverrechnet. Darüber hinaus werden nachfolgende Gebühren im polizeilichen Verwaltungsverfahren erhoben. Dies gilt auch bei Verweise mit Strafcharakter (Verweise anstelle einer Ordnungsbusse)		<b>Allgemein</b>
Art. 35	Auf Postweg Porto Einschreibgebühr gemäss Posttarif Polizeiliche Zustellung	Fr. 80.00	<b>Zustellgebühren</b>
Art. 36	Durchführung einer gerichtlichen Beurteilung Fotos Erstellung von Plänen und Skizzen	Fr. 20.00 – 1'500.00 pro Foto Fr. 15.00 pro Darstellung Fr. 50.00	<b>Untersuchungskosten</b>
Art. 37	Anordnungen von Behörden, Polizei und Amtsstellen in Verwaltungssachen	Fr. 10.00 bis Fr. 3'750.00	<b>Anordnungen</b>
Art. 38	Mitarbeiter der Polizei pro Stunde Einsatzfahrzeug pro Stunde	Fr. 120.00 Fr. 50.00	<b>Polizeiliche Verrichtungen</b>
Art. 39	Blockieren von Fahrzeugen mit Radschuh	Fr. 200.00	<b>Radschuh</b>

## 2.5 Friedensrichter

Art. 40	Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten		<b>Schlichtungsverfahren</b>
	Streitwert bis Fr. 1'000	Fr. 65.00 – 250.00	
	Streitwert über Fr. 1000 – 10'000	Fr. 250.00 – 420.00	
	Streitwert über 10'000 – 100'000	Fr. 420.00 – 615.00	
	Streitwert über 100'000	Fr. 615.00 – 1'240.00	
	Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten	Fr. 100.00 – 850.00	

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

## 2.6 Lebensmittelkontrolle

Art. 41	Die Gebühr für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden auf der Basis von Taxpunkten erhoben. Der Ansatz pro Taxpunkt richtet sich nach der jeweils geltenden Verfügung der Gesundheitsdirektion über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums.		<b>Taxpunktwert</b>
Art. 42	Ergeben sich aus einer Beanstandung Strafanträge, werden die Kosten für deren Erstellung die Inspektionskosten, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, mit eingerechnet.		<b>Strafanträge</b>
Art. 43	Pro Beanstandungspunkt	15 Taxpt.	<b>Inspektionen mit Beanstandungen</b>
	Fotos pro Sujet	5 Taxpt.	
	Beschlagnahme pro Warenposten	15 Taxpt.	
	Probenahme pro Probe	15 Taxpt.	
	Schreibgebühren pro Seite	7 Taxpt.	
	Ausfertigung einer Strafanzeige	60 Taxpt.	
Art. 44	Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde	15 Taxpt.	<b>Nachkontrollen / Vollzug von Beschlagnahmungen</b>
	Wegpauschale	30 Taxpt.	

## 2.7 Einbürgerung

Art. 45	Bewerber mit Anspruch	Fr. 500.00	<b>Einbürgerungsgebühren für ausländische Staatsangehörige</b>
	Bewerber ohne Anspruch	Fr. 800.00	
	Unter 25 Jährige	halbe Gebühr	
	Einbezogene Kinder	kostenlos	
	Sistierung	kostenlos	
	Abweisung	Fr. 300.00	
	Rückzug	kostenlos	
	Kantonaler Deutschtest (KDE)	Fr. 230.00	
Art. 46	Einbürgerungsgebühr für Schweizer	Fr. 200.00	<b>Einbürgerungsgebühr für Schweizer Staatsangehörige</b>
	Entlassung aus dem Bürgerrecht	kostenlos	

## 2.8 Vermietung von Räumlichkeiten

Art. 47 <sup>1</sup>	Einwohner	Externe	Schlössli Weiningen
Saal inkl. Küche	Fr. 150.00	Fr. 300.00	
Wappenzimmer	Fr. 55.00	Fr. 110.00	
Sitzungszimmer/Foyer	Fr. 35.00	Fr. 70.00	
Nebenzimmer	Fr. 25.00	Fr. 50.00	
Keller inkl. Küche	Fr. 150.00	Fr. 300.00	
Sala Terrena	Fr. 55.00	Fr. 110.00	
Werkraum	Fr. 50.00	Fr. 100.00	
Depot	Fr. 100.00	Fr. 100.00	
Art. 47.1 <sup>1</sup>	Einwohner	Externe	Quartierzentrum Föhrewäldli
Gruppenraum	Fr. 35.00	Fr. 70.00	
Art. 47.2 <sup>1</sup>	Schlüsseldepot bei Miete von Räumlichkeiten	Fr. 100.00	Schlüsseldepot

## 2.9 Bibliothek

Art. 48			Mahnkosten
1. Mahnung		Fr. 3.00	
2. Mahnung		Fr. 8.00	
3. Mahnung		Fr. 20.00	

## 2.10 Steuern

Art. 49	Ausstellung Steuerausweis	Fr. 40.00	<b>Steuerausweis</b>
	Ausstellung Steuerausweis für die israelische Cultusgemeinde Zürich oder eine jüdische liberale Gemeinde nach Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden	gebührenfrei	
	Ausstellung Steuerausweis für französische Kirche	Fr. 13.00	
	Steuerausweis bei Datensperre mit Zustimmung (einfaches Spezialverfahren)	Fr. 80.00	
	Eintragung und Wiederaufhebung der Datensperre im Steuerregister	gebührenfrei	
	Steuerausweis bei Datensperre mit Widerspruch (komplexes Spezialverfahren)	Fr. 120.00	
Art. 50	Bescheinigung zuhanden der Einbürgerungsbehörde für Minderjährige	Fr. 50.00 gebührenfrei	<b>Bestätigungen und Auskünfte</b>
	Bestätigung bezahlte Staats- und Gemeindesteuern	gebührenfrei	
Art. 52	Abrechnung		<b>Bezugsentschädigungen</b>
	Vorläufig	3 % vom Bruttosoll der Jahresrechnung	
	Definitiv / Solländerung	3 % vom Bruttosoll (auch Minusbeträge) der Abrechnung über Solländerung und Restanzen	
	Quellensteuer	3 % vom Bruttoertrag	
	Steuerausscheidung	3 % vom Total Aktiven + Passiven	
	Resultiert aus einer Abrechnung eine Bezugsentschädigung von weniger als Fr. 100.00, so kann auf die entsprechende Einforderung wegen Geringfügigkeit verzichtet werden.		
	Für die Abrechnung von Nachsteuern (und Bussen) sowie der pauschalen Steueranrechnung wird keine Bezugsentschädigung erhoben.		

## 2.11 Soziales

Art. 53	Bestätigung Sozialhilfebezug für Migrationsamt oder in Bezug auf das Einbürgerungsverfahren	Fr. 30.00	<b>Bestätigung</b>
---------	---------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	--------------------

## 2.12 Werke

Art. 54	Gemeindefahrzeug Mehrzwecktransporter	pro Std.	Fr.	120.00	<b>Gerätschaften und Fahrzeuge</b>
	Gemeindefahrzeug Kleintransporter	pro Std.	Fr.	80.00	
	Personenwagen	pro km	Fr.	1.00	
	Anhänger	pro Einsatz	Fr.	50.00	
	Motormäher	pro Std.	Fr.	40.00	
	Rasenmäher gross	pro Std.	Fr.	40.00	
	Rasenmäher klein	pro Std.	Fr.	25.00	
	Motorsäge	pro Std.	Fr.	25.00	
	Heckenschere	pro Std.	Fr.	15.00	
	Laubbläser	pro Std.	Fr.	20.00	
	Hochdruckreiniger	pro Std.	Fr.	20.00	

Ansätze für weitere Gerätschaften liegen im Ermessen des Abteilungsleiters Tiefbau & Werke oder gemäss Tarifordnung Maschinenring Zürich.

## 2.13 Wasser- und Abwasser

Art. 55	Miete der Wasseruhr	pro Jahr	Fr.	25.00	<b>Benützungsgel- bühr</b>
	Wassergebühr	pro m <sup>3</sup>	Fr.	2.20	
	Abwassergebühr	pro m <sup>3</sup>	Fr.	2.00	
Art. 56	Wohnbauten	1 % der Gebäudeversicherungssumme			<b>Anschlussgel- bühren Wasser- versorgung</b>
	In besonderen Fällen, insbesondere für Gewerbe und Industrie kann der Gemeinderat eine abweichende Gebühr festsetzen.				
Art. 57	Wohnhäuser	1.5 % der Gebäudeversicherungssumme			<b>Anschlussgel- bühren Abwas- seranlagen</b>
	Nichtwohnhäuser				
	Grundtaxe	0.8 % der Gebäudeversicherungssumme			
	Benützungszuschlag	Fr. 390.00 pro Einwohnergleichwert			
	Entwässerte, unbebaute Grundstücke	wird separat festgesetzt			
	Überbaute Grundstücke mit unverhältnismässig vielen Abstellplätzen	wird separat festgesetzt			

Art. 58	Wohnhäuser			<b>Ermässigungen</b>
	Wenn der Kanalisation nur Schmutzwasser zugefügt wird		30 % Ermässigung	
	Wenn der Kanalisation exklusive Dachwasser alle Abwasser zugefügt werden		15 % Ermässigung	
	Nichtwohnhäuser			
	Wenn der Kanalisation nur Schmutzwasser zugefügt wird		45 % Ermässigung	
	Wenn der Kanalisation exklusive Dachwasser alle Abwasser zugefügt werden		20 % Ermässigung	
Art. 59	Gebäude mit einer Wohnung		Fr. 300.00	<b>Bauwasser</b>
	Für jede weitere Wohnung		Fr. 130.00	
	Industrie- und Gewerbebauten, je m <sup>3</sup> umbauter Raum		Fr. 0.35	
	Klärggebühr für Bauwasser	200 % Ansatz des Bauwassers		
Art. 60	Grundgebühr je Literminuten gemäss Einstellung am Kaliberhahn		Fr. 30.00	<b>Wasser für Kühlzwecke</b>
2.14	<b>Abfall</b>			
Art. 61	Private Haushalte	pro Wohneinheit	Fr. 140.00	<b>Grundgebühr</b>
	Unternehmen <sup>1</sup>	pro Betriebseinheit	Fr. 90.00	
Art. 62	17 Liter-Sack		Fr. 0.85	<b>Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren</b>
	35 Liter-Sack		Fr. 1.70	
	60 Liter-Sack		Fr. 3.10	
	110 Liter-Sack		Fr. 5.30	
	Sperrgutmarke	6 Kg	Fr. 2.00	
	Containerbündel	800 Liter	Fr. 28.20	
	Alle Preise inkl. MwSt.			

<sup>1</sup> Mit gewerblichem Umsatz gemäss Steuererklärung bzw. Einschätzung



Art. 63	Die Kosten und Umtriebe für Massnahmen im Sinne von Art. 15 Abfallverordnung werden den Verursachern mit pauschal Fr. 200.00 verrechnet, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren.	<b>Kontrollgebühr</b>
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

## 2.15 Feuerungskontrolle

Art. 64	Brenner Öl/Gas einstufig	Fr. 110.00	<b>Amtliche Feuerungskontrolle</b>
	Brenner Öl/Gas zweistufig	Fr. 130.00	
	Holzfeuerung Sichtkontrolle	Fr. 110.00	
	Abgasmessung Holzfeuerung (CO-Messung)	Fr. 150.00	
	Zusatzaufwendungen pro Std.	Fr. 95.10	
	Administrationskosten	Fr. 54.50	

## 2.16 Hochbau

### 2.16.1 Behandlungsgebühren

Art. 65	Die nachfolgenden Gebührenansätze gelten für normale Verhältnisse. Komplizierte Verhältnisse erhöhen die Ansätze bis zu 40 %.		<b>Ansatz</b>
Art. 66	Ausschreibung des Baugesuchs	Fr. 310.00	<b>Ausschreibung</b>
Art. 67	Zustellung Baurechtsentscheid zzgl. Porto	Fr. 30.00	<b>Baurechtsentscheid</b>
Art. 68	<b>a) Neubauten</b>		<b>Prüfung des Baugesuchs</b>
	Kleinstbauten wie Schöpfe, Pergola und Antennen	Fr. 250.00	
	Kleinbauten unter ca. 500 m <sup>3</sup> Inhalt	Fr. 540.00	
	Einfamilienhäuser und kleingewerbliche Bauten/Haus	Fr. 2120.00	
	Mehrfamilienhäuser / Haus	Fr. 3580.00	
	Büro-, Geschäfts-, und Fabrikbauten / Haus	Fr. 7070.00	
	Reklambewilligungen	pro m <sup>2</sup> Fr. 100.00 jedoch mind. Fr. 250.00	

## b) Umbauten sowie unselbständige An- und Neubauten

Kleinbauten, wie Holzschöpfe, Gartenhäuser, Funkantennen, Einzäunungen etc. unter ca. 100 m <sup>3</sup> Inhalt	Fr. 250.00
Einzelner Raum	Fr. 480.00
Mehrere Räume in Wohnhäusern	Fr. 960.00
Mehrere Räume in Geschäftshäusern	Fr. 1100.00 bis Fr. 4500.00

## c) Zuschläge

Eintrag eines Revers erforderlich	Fr. 290.00
Im Bereich des Baugrundstückes noch keine Kanalisation und noch keine Wasserleitung bestehend	Fr. 290.00
Erstellung Öl-/Tankanlage	pro Anlage Fr. 310.00
Autoeinstellplätze oder Aussenplätze	pro Platz Fr. 90.00
Koordinationsbedarf mit Kant. Amtsstellen inkl. KFP	Fr. 600.00 bis Fr. 4000.00
Behandlung Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), mit Ausschreibung	Fr. 1400.00 bis Fr. 7000.00
Behandlung der ausgeübten privaten Kontrolle, Fachbereiche: z.B. Lärm, Wärmedämmung, Feuerungs-, Klima-/Lüftungs- und Beförderungsanlagen	pro Fachbereich Fr. 300.00
Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplatz	Fr. 5'000.00 bis Fr.10'000.00
Schutzabklärungen und Entscheide über Unterschutzstellung	nach effektivem Aufwand
Aufwand Fachberatung gemäss Art. 17, 26 und 41 Bauordnung	nach effektivem Aufwand

## d) Genehmigung von Abänderungsplänen

Geringfügige Änderung	Fr. 350.00
Änderungen	Fr. 750.00
Umfangreiche Änderungen	Fr. 1000.00

#### e) Bei Bauverweigerung

Die Gebührenrechnung erfolgt mit 60 % der Positionen nach Ziff. 2.16.1 Lit. a) und d) Nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.

#### f) Prüfung der Gesuche für Kanalisationsanschluss

Zustandsbeurteilung Nebendole	Fr. 280.00
Nebendolenpläne für ein Haus ohne Versickerung	Fr. 1120.00
Nebendolenpläne für jedes weitere Haus bei gleichen Verhältnissen	Fr. 420.00
Nebendolenpläne für Kleinbauten, An- und Umbauten	Fr. 300.00 bis Fr. 500.00
Detailpläne für Spezialanlagen wie Versickerung, Neutralisationsanlagen und dergleichen (Bei grösseren Spezialanlagen werden zusätzlich die effektiven Kosten für Detailuntersuchungen und Begutachtungen in Rechnung gestellt)	pro Anlage Fr. 560.00

#### g) Prüfung der Gesuche für Wasseranschluss und Installations-schemata / Gasanschluss

Anschluss und Schema für ein Haus	Fr. 1060.00
Nur Kontrolle des Installationsschemata	Fr. 310.00
Spruchgebühr für Einzelkonzession	Fr. 200.00

#### h) Vorentscheide

Es wird eine Gebühr von 50 % der Positionen nach Ziff. 2.16.1 Lit. a) bis d) erhoben. Nach Massgabe der erfordernten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.

i) Prüfung von Parzellierungsgesuchen	Fr. 300.00 bis Fr. 1100.00
---------------------------------------	-------------------------------

## 2.16.2 Kontrollen und Abnahmen

Art. 69	Bauabsteckung durch Pfähle vor Beginn der Aushubarbeiten		<b>Schnurgerüst- absteckungen, evtl. Sockelver- ifikationen</b>
	Einfamilienhaus und einfache gewerbliche Baute	Fr. 2470.00	
	Mehrfamilienhaus- und Geschäftshaus	Fr. 3420.00	
	Industriebauten	Fr. 3770.00	
	Bauabsteckung direkt auf Schnurgerüst ohne vorherige Absteckung		
	Einfamilienhaus und einfache gewerbliche Baute	Fr. 3080.00	
	Klein- und Anbaute	Fr. 1710.00	
	Mehrfamilienhaus- und Geschäftshaus	Fr. 4270.00	
	Industriebauten	Fr. 4780.00	
	Geht dieser Position die „Bauabsteckung durch Pfähle vor Beginn der Aushubarbeiten“ voraus, so wird nur 50 % verrechnet. Sind jedoch die Versicherungen der ersten Absteckung zerstört, so ist diese Position voll zu verrechnen.		
Art. 70	Bei der Rohbauabnahme inkl. Festsetzung Bezugstermin wird 50 % der Gebühr für die Prüfung des Baugesuches (Ziff. 2.16.1 Lit. a) bis e) fällig.		<b>Rohbauab- nahme</b>
Art. 71	Bei der Schlussabnahme inkl. Bezugsabnahme wird 50 % der Gebühr für die Prüfung des Baugesuches (Ziff. 2.16.1 Lit. a) bis e) fällig.		<b>Schlussab- nahme</b>
Art. 72	Pro angeschlossenes Haus	Fr. 700.00	<b>Hausentwässe- rungsanlage – Abnahme und Einmessung</b>
	Pro angeschlossener Garagenraum und einfache Neubaute, sowie pro angebautes Gebäude mit gleichen Verhältnissen.	Fr. 350.00	
	Aufforderungen und zusätzliche Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden	pro Gang Fr. 250.00	
	Aufnahme der Leitungen ins LIS		
	Pro Anschluss, einfach	Fr. 150.00	
	Pro Anschluss, umfangreich	Fr. 280.00	

Art. 73	Pro angeschlossenes Haus	Fr.	860.00	<b>Wasserleitung (Abnahme und Einmessung) und Abnahme der Hausinstal- lation / Einmes- sung Gasan- schluss</b>
	Pro Nebenanlage, Ergänzung	Fr.	300.00	
	Einmessung Gasanschluss	Fr.	300.00	
	Aufnahme der Leitungen ins LIS			
	Pro Anschluss Wasser/Gas, einfach	Fr.	150.00	
	Pro Anschluss Wasser/Gas, umfangreich	Fr.	280.00	
Art. 74	Gerüst pro Haus, zweigeschossig	Fr.	300.00	<b>Abnahme Bau- gerüst- / Bau- platzinstallation</b>
	Pro weiteres Geschoss	Fr.	130.00	
	Bauplatzinstallation	Fr.	400.00	
	Baustellen-Umweltschutz-Kontrolle pro Gang	Fr.	250.00	
	Zusätzlich sind Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und die durch die erforderliche Nachkontrolle notwendig werden zu verrechnen	Fr.	280.00	
Art. 75	Für die Erteilung der Ausführungsbewilligung, die Kontrolle der Anlage und die Ausstellung der Betriebsbewilligung, werden die der Gemeinde erwachsenden Kosten für die Experten nach Aufwand bzw. nach dem gültigen kantonalen Tarif verrechnet.			<b>Aufzüge</b>
Art. 76	Pro Kleinfeuerungsanlage für Feststoffe bis 10 kW	Fr.	230.00	<b>Wärmetechni- sche Anlagen und Solaranla- gen inkl. Ab- nahme und Kon- trolle</b>
	Pro Feuerungsanlage für Feststoffe über 10 kW	Fr.	400.00	
	Pro Feuerungsanlage mit Öl- oder Gasbrenner nur mit Installationsattest	Fr.	560.00	
		Fr.	280.00	
	Pro Tankanlage ab 2000 Liter	Fr.	590.00	
	Pro Cheminéeanlage	Fr.	290.00	
	Pro Kaminanlage	Fr.	290.00	
	Pro Alternativ-Anlage, wie Sonnenkollektoren, Wärmepumpen und dergleichen	Fr.	300.00	
		bis Fr.	1000.00	
	Ersatz pro Feuerungsanlage mit Öl-, Gasbrenner (nur Brenner oder Brenner und Kessel) nur Installationsattest	Fr.	200.00	
		Fr.	100.00	
	Für Solaranlagen mit einer Leistung von mindestens 2 kW <sub>P</sub> (Kilowatt-Peak) und der Voraussetzung einer einwandfreien Gestaltung und guten Einfügung in die jeweilige bauliche Umgebung	gebührenerlass bis Fr.	2000.00	

Art. 77	Schriftliche Einladung und Erstkontrolle		Periodische Feuerpolizeiliche Kontrolle
	ohne Mängel	Fr. 0.00	
	mit Mängel	Fr. 400.00	
	umfangreiche Mängel	Fr. 600.00	
		bis Fr. 1400.00	
	Nachkontrollen		
	ohne Mängel	Fr. 200.00	
	mit Mängel	Fr. 450.00	
		bis Fr. 750.00	

### 2.16.3 Aufnahme der Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung

Art. 78	Gebäudeaufnahmen		Gebäudeaufnahmen
	Pro Gebäude mit eigener Assekuranznummer	Fr. 380.00	
	Zuschläge nach Assekuranzwert:		
	Bis Fr. 800'000 pro angebrochenen Fr. 1'000	Fr. 4.00	
	Von Fr. 800'000 bis Fr. 1'500'000 pro angebrochenen Fr. 1'000	Fr. 2.00	
	Über Fr. 1'500'000 pro angebrochenen Fr. 1'000	Fr. 1.50	

Art. 79	Parzellierungen und notwendige Wiederherstellungen der Vermarkung werden nach den effektiven Kosten des Nachführungsgeometers aufgrund des interkantonalen Akkordtarifs dem Auftraggeber verrechnet.		Parzellierung und Wiederherstellungen
---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---------------------------------------

### 2.16.4 Schutzraum

Art. 80	Pro Einfamilienhaus mit einem Schutzraum	Fr. 1900.00	Schutzraumbehandlungsgelühren
	Pro Mehrfamilienhaus mit einem Schutzraum	Fr. 2200.00	
	Wohn- und Geschäftshaus mit einem Schutzraum	Fr. 2600.00	
	Gewerbe- und Industriebaute mit einem Schutzraum	Fr. 2600.00	
	Zuschlag für jedes weitere Schutzraumabteil	Fr. 800.00	
	An- und Umbauten bis Fr. 120'000	Fr. 0.00	
	An- und Umbauten und Neubau über Fr. 120'000 mit direkter Schutzraumbefreiung in der Baubewilligung	Fr. 300.00	
	An- und Umbauten und Neubau über Fr. 120'000 mit Eingabe eines separaten Gesuches	Fr. 900.00	

Art. 81	Ordnungsgemäss durchgeführte Kontrolle	gebührenfrei	Periodische Schutzraumkon- trolle
	Vergebliche Besuche des Kontrollbeamten	Fr. 250.00	

### 2.16.5 Hausnummerierung

Art. 82	Strassenbezeichnung und Hausnummerierung werden durch die Gemeinde vorgenommen. Die Verrechnung erfolgt pro Hauseingang mit der baurechtlichen Bewilligung.		Hausnummerie- rung
	Liefern und Anbringen	Fr. 210.00	
	Werden spezielle Hinweistafeln verlangt, so sind diese nach den effektiven Kosten zu verrechnen.		

## 3 Inkraftsetzung

Festsetzung und Änderungen dieser Gebühren- und Tarifordnung sind nach § 68a Gemeindegesetz unter Bekanntgabe einer 30-tägigen Rekursfrist zu veröffentlichen. Die Verordnungsbestimmungen treten mit Erlangung der Rechtskraft in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung werden alle früheren, mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Vorliegende Gebühren- und Tarifordnung ist mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 262 vom 9. Oktober 2017 festgesetzt und unter Bekanntgabe der Rechtsmittelbelehrung am 13. Oktober 2017 in der Limmattaler Zeitung veröffentlicht worden.

Verschiedene Artikel sind mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 193 vom 23. September 2019 geändert bzw. gestrichen oder ergänzt und unter Bekanntgabe der Rechtsmittelbelehrung am 27. September 2019 in der Limmattaler Zeitung veröffentlicht worden.

Weiningen, 9. Oktober 2017

Gemeinderat Weiningen  
*Hanspeter Haug*                      *Bruno Persano*  
 Gemeindepräsident                      Gemeindeschreiber

Weiningen, 23. September 2019

Gemeinderat Weiningen  
*Mario Okle*                              *Bruno Persano*  
 Gemeindepräsident                      Gemeindeschreiber

---

<sup>1</sup> Geändert mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 193 vom 23. September 2019